



Einwohnergemeinde Niederönz

Kabelnetzreglement

gültig ab 01. Januar 2011

Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf

- das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991
- das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
- die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966
- das Baugesetz des Kantons Bern vom 09. Juni 1985
- die Bauverordnung des Kantons Bern vom 06. März 1985
- das Organisationsreglement der Gemeinde Niederönz vom 01.01.2011

Zweck und Umfang

Zweck des Reglements	<p>Art. 1 Das Reglement regelt die Verantwortlichkeiten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt des Kabelnetzes auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Niederönz.</p>
Zweck des Kabelnetzes	<p>Art. 2 Das Kabelnetz bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bedarfsgerechte und qualitativ einwandfreie Versorgung der Bevölkerung mit Radio- und Fernsehprogrammen sowie mit digitalen Breitband-Kommunikationsdiensten. - den Schutz des Ortsbildes
Umfang	<p>Art. 3 ¹Das Kabelnetz umfasst die Verteilleitungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen und Verteilverstärkern.</p> <p>²Sämtliche Teile des Kabelnetzes bleiben Eigentum der Gemeinde.</p>
Signalbeschaffung	<p>Art. 4 ¹Die Gemeinde Niederönz bezieht die Signale von der GA Region Herzogenbuchsee</p> <p>²Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen der GA Region Herzogenbuchsee und der Gemeinde Niederönz geregelt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>

Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung	<p>Art. 5 Die Gemeinde Niederönz übernimmt Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung des Kabelnetzes. Sie kann diese Aufgabe einem Dritten übertragen. Für den Abschluss der entsprechenden Verträge ist der Gemeinderat zuständig.</p>
--------------------------------	---

Mittel

Art. 6

¹Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.

²Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass das Kabelnetz kostendeckend betrieben werden kann.

³Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Gemeinderechnung geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung Kabelnetz ausgewiesen.

Anschluss und Durchleitung

Anschluss-
berechtigung**Art. 7**

¹Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglementes und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an das Kabelnetz anzuschliessen.

²Ausserhalb des Baugebietes erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Mehrkosten für die Zuleitung, zusätzlich zur Bezahlung der ordentlichen Anschlussgebühr.

³Die Gemeinde entscheidet über die Ausbaufolge, die Ausführungsart des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist.

⁴Spezielle Regelungen kann die Gemeinde Niederörsz in Absprache mit den Behörden der betroffenen Gemeinden auch für den Anschluss von ausserhalb der Gemeinde liegenden Liegenschaften erlassen. Die jeweils gültigen Konzessionsvorschriften sind zu berücksichtigen.

Durchleitung

Art. 8

¹Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln kostenlos, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an das Kabelnetz angeschlossen wird.

²Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.

³Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

Hauszuleitung

Art. 9

¹Die Gemeinde bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage der Hausanschlussdose nach Absprache mit dem Grundeigentümer.

²Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.

³Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

⁴Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Netzerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

⁵Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung.

⁶In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung zulasten des Kabelnetzes.

⁷Ausserhalb des erschlossenen Baugebietes erstellt die Gemeinde den Anschluss ab Signalbezugsort bis und mit Hausanschlusskasten und die notwendigen Verstärker für das Gebäude zulasten des Grundeigentümers.

Hausinstallationen

Art. 10

¹Installationen ab gemeindeeigenem Hausanschlusskasten dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure vorgenommen werden.

²Im Interesse der Funktionssicherheit des Gesamtnetzes sowie im Interesse der Abonnenten stellt die Gemeinde an die privaten Hausinstallationen technische Minimalanforderungen.

³Mit der Hausinstallation ab Kabelanschluss dürfen keine anderen Installationen oder Antennen gekoppelt werden.

⁴Provisorische Installationen oder Anschlüsse sind nicht gestattet.

Verstärker

Art. 11

Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb des Kabelnetzes erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.

Zutrittsrecht

Art. 12

¹Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

²Die mit der Kontrolle der Plombierung oder mit Reparaturen Beauftragten haben sich auszuweisen. Ihnen ist wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen.

Aussenantennen

Aussen- und
Parabolantennen**Art. 13**

Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV). Es wird zudem auf Art. 10 Abs. 3 dieses Reglements hingewiesen.

Anschluss- und Benützungsgebühren

Anschlussgebühr

Art. 14

¹Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Investitionskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Anschlussgebühr pro Wohnung. Restaurants, Ladenlokale, Industrie- und Gewerbebetriebe etc. werden Wohnungen gleichgestellt.

²Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Kabelanschluss erstellt werden muss.

³Bei Aufhebung des Anschlusses wird die Anschlussgebühr nicht zurück-erstattet.

Benützungsgebühr

Art. 15

¹Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation des Kabelnetzes sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro nicht plombierten Anschluss eine Benützungsgebühr zu entrichten.

²Die Plombierung und die Entfernung von Plomben wird von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch des Eigentümers oder Mieters vorgenommen.

³Plomben an Hausanschlussdosen dürfen nicht ohne Bewilligung entfernt werden. Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und Neuplombierung.

⁴Plombierungen werden vorgenommen bei einer Abwesenheit ab 6 Monaten.

Festsetzung der
Abgaben

Art. 16

¹Gebührenrahmen:

a) Anschlussgebühren

pro Kabelanschluss	Fr. 1'000.00	bis	Fr. 2'500.00
pro Wohnung*	Fr. 100.00	bis	Fr. 500.00

b) Monatliche Benützungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren)

Pro Wohnung*	Fr. 5.00	bis	Fr. 15.00
--------------	----------	-----	-----------

c) Plombierung Fr. 50.00

* Restaurants, Ladenlokale, Industrie- und Gewerbebetriebe etc. werden Wohnungen gleichgestellt.

²Innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1a) und 1b) setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Benützungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.

Schuldner der
Abgaben; Fälligkeit

Art. 17

¹Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Baurechtsberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

²Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an das Kabelnetz fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³Schuldner der Benützungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte, im Falle von Mietobjekten der Mieter.

⁴Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Für den angefangenen Monat ist keine Benützungsgebühr zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt.

Kündigung

Art. 18

Der Benutzer hat das Recht, auf den Kabelanschluss zu verzichten und eine Plombierung des Anschlusses zu verlangen. Er hat seinen Verzicht der Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat schriftlich zu melden.

Ausnahmen	Art. 19 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.
-----------	---

Haftungs- und Strafbestimmungen

Haftung	Art. 20 Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Widerhandlungen	Art. 21 ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen. ² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	Art. 22 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt die Gemeinde unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.

Rechtspflege

Rechtspflege	Art. 23 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Ob- und Nid- u. Aargau erhoben werden. ² Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
--------------	---

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten


Art. 24

¹Dieses Reglement wurde beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2010 und tritt per 01. Januar 2011 in Kraft.


²Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt gemeinsamer Antennenanlagen für Radio, Fernsehen und über Aussenantennen vom 29. Mai 1997 und erfolgte Ergänzung werden aufgehoben.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:


Urs Gerber

Der Sekretär:


Peter Käch

A u f l a g e z e u g n i s

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 08. November bis 08. Dezember 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West Nr. 44 vom 04. November 2010 bekannt.

3362 Niederönz, 08. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Niederönz

Der Gemeindeschreiber:


Peter Käch